

Bezirksschützenverband

Uster



Statuten

Statuten Bezirksschützenverband Uster

	Seite	Ziffer	
I. Allgemeines	2	1	Rechtsform, Zweck
II. Mitgliedschaft	2	2	Mitgliedschaft
	2	3	Voraussetzung
	2	4	Aufnahme
	2	5	Austritt
	2	6	Ausschluss
	2	7	Ansprüche
	3	8	Ehrenmitgliedschaft
III. Organisation	3	9	Organe
IV. Delegiertenversammlung	3	10	Einberufung
	3	11	Zusammensetzung
	3	12	Kompetenzen
	4	13	Anträge
	4	14	Wahlen und Abstimmungen
V. Präsidentenkonferenz	4	15	Einberufung
	4	16	Zusammensetzung
	4	17	Kompetenzen
	4	18	Beschlussfassung
VI. Vorstand	5	19	Zusammensetzung
	5	20	Aufgaben und Kompetenzen
	5	21	Rechte, Kommissionen
	5	22	Ausgabenkompetenz
	5	23	Entschädigung
VII. Kontrollstelle	6	24	Zusammensetzung
VIII. Schiesswesen	6	25	Eidg. und kantonale Schiessen
	6	26	Bezirksanlässe
	6	27	Jungschützen und Nachwuchs
IX. Finanzielles	6	28	Jahresbeitrag
	6	29	Jahresabschluss
X. Schlussbestimmungen	7	30	Statutenrevision
	7	31	Auflösung
	7	32	Genehmigung

I. Allgemeines

1 Rechtsform, Zweck

Der Bezirksschützenverband Uster (BSVU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die im Schiesswesen tätigen Vereine des Bezirks Usters zusammenzuschliessen, deren Interessen zu vertreten, das Schiesswesen zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

2 Mitgliedschaft

Der Bezirksschützenverband Uster besteht aus Sektionen des Bezirkes Uster, er ist Mitglied des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV) und damit auch des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV).

3 Voraussetzung

Die Mitgliedschaft im BSVU setzt die Aufnahme in den ZHSV voraus. Diese erfolgt durch den Kantonalvorstand.

4 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist mit den Vereinsstatuten zur Begutachtung und Weiterleitung an den Kantonalvorstand schriftlich dem Bezirksvorstand einzureichen. Auf Verlangen ist auch das Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Die Sektionen müssen mit allen Mitgliedern (Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitgliedern) beitreten.

5 Austritt

Der Austritt muss vor dem 1. März schriftlich dem Bezirksvorstand und dem Kantonalvorstand erklärt werden. Bei späterem Austritt ist für das laufende Jahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

6 Ausschluss

Über den Ausschluss von Sektionen entscheidet nach Massgabe der Statuten des ZHSV der Kantonalvorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Bezirksvorstands.

Gegen den Beschluss kann innert Monatsfrist, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des ZHSV rekurriert werden.

Die ausgeschlossene Sektion hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Kalenderjahres rechtskräftig geworden ist.

7 Ansprüche

Mit dem Austritt oder dem rechtsgültig gewordenen Ausschluss erlischt jeder Anspruch der Sektion auf das Vermögen des BSVU.

8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVU im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

III. Organisation

9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenz
- Vorstand
- Kontrollstelle

IV. Delegiertenversammlung

10 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf schriftlich begründetes Gesuch von mindestens einem Drittel aller Vereinssektionen (abgerundet).

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge im Sinne von Art. 13 zu erfolgen.

11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Delegierte der Sektionen

Die Sektionen haben Anspruch auf folgende Delegierte:

- 1 - 20 Lizenzierte → 2 Delegierte
- 21 - 50 Lizenzierte → 3 Delegierte
- 51 und mehr Lizenzierte → 4 Delegierte

Pistolen-Untersektionen gelten als selbständige Vereine.

Vereine dürfen nur eigene Mitglieder abordnen. Stimmberechtigt sind Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie Delegierte mit je einer Stimme.

12 Kompetenzen

In die Kompetenzen der ordentlichen Delegiertenversammlung fallen:

- Abnahme von: Protokoll
Jahresbericht
Jahresrechnung, samt Fondsrechnung
Festsetzung der Jahresbeiträge
Voranschlag
- Äufnung und Liquidation der Fonds
- Wahlen von: Vorstandsmitgliedern
Präsident (aus den Vorstandsmitgliedern)
Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und der Sektionen
- Wahl des nächsten Versammlungsorts

13 Anträge

Anträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen spätestens bis Ende November schriftlich begründet dem Bezirksvorstand eingereicht werden, vorbehältlich Art. 17.5.

14 Wahlen und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung bestimmt mit einfachem Mehr, ob offen oder geheim gewählt oder abgestimmt werden soll.

Bei Vorstandswahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben die Art. 30 und 31.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

V. Präsidentenkonferenz

15 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich im November/Dezember statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden und allfälliger Anträge im Sinne von Art. 13 einberufen.

16 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- Vorstandsmitgliedern
- Sektionspräsidenten oder Stellvertreter.

17 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Beschlussfassung über die Durchführung von Bezirksanlässen des nächsten Jahres und Zuteilung der Schiessplätze
- Genehmigung von Reglementen und Schiessplänen von Bezirksanlässen des nächsten Jahres
- Festlegung der Schiessdaten
- Anträge an die Delegiertenversammlung

18 Beschlussfassung

Beschlüsse werden offen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Teilnehmer im Sinne von Art. 16 hat eine Stimme.

VI. Vorstand

19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.

Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes ein.

Dem Vorstand soll, unter angemessener Berücksichtigung der regionalen und schiesstechnischen Gegebenheiten, nach Möglichkeit nur ein Vertreter je Sektion oder Untersektion angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Er wählt:
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- und weitere Funktionäre

20 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl der Kommissionen
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- Vorbereitung der Reglemente und Schiesspläne
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- Antragsstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen zuhanden des Kantonalvorstandes
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Aufsicht über alle vom Bezirk durchzuführenden Schiessanlässe
- Verwaltung des Vermögens und der Fonds, Rechnungsführung und Berichterstattung
- Wahl der Vertreter in den Vorstand des Zürcher Schiesssportverbandes
- Wahl der Vertreter an die Delegiertenversammlung des Zürcher Schiesssportverbandes
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, für welche nicht ausdrücklich die Delegiertenversammlung zuständig ist.

21 Rechte, Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen zu bilden und diesen oder einzelnen Funktionären die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. Die Kommissionen stellen Antrag an den Vorstand.

22 Ausgabenkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Ausgaben nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf höchstens Fr. 3'000.-- pro Rechnungsjahr.

23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen im Rahmen des Voranschlags.

VII. Kontrollstelle

24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinssektionen.

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine Sektion auf eine Amtsdauer von zwei Jahren in die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vereinsmögenswerte und erstellt über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionssektionen sind mindestens acht Tage vor der Revision einzuladen.

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, die Bücher und Belege einzusehen und den Kassenbestand zu prüfen.

VIII. Schiesswesen

25 Eidg. und kantonale Schiessen

Der Bezirksschützenverband besorgt die ihm vom Zürcher Schiesssportverbands übertragene Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Schiessen nach den dafür aufgestellten Reglementen und Vorschriften.

26 Bezirksanlässe

Der Bezirksschützenverband veranstaltet Schiessanlässe auf die üblichen Distanzen, deren Reglemente und Planbestimmungen von der Präsidentenkonferenz beschlossen werden.

Zur Pflege des Matchschliessens wird in der Regel auf die üblichen Distanzen ein Bezirks-Einzelmatch durchgeführt.

27 Jungschützen und Nachwuchs

Die Jungschützen- und Nachwuchsausbildung wird durch den Bezirksschützenverband gefördert. Den Sektionen wird die notwendige Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Nachwuchsausbildung gewährt.

Die Jungschützenausbildung ist gemäss Vorgabe VBS sicherzustellen.

IX. Finanzielles

28 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag besteht aus einem:

- Grundbeitrag pro Verein, resp. Untersektion
- Mitgliederbeitrag für jedes lizenzierte Mitglied

Nur lizenzierte Schützen sind Mitglieder.

Grundlage bilden die Mitgliederzahlen SSV

Die Sektionen haben den Gesamtbetrag bis Ende Mai oder gemäss Fälligkeitsdatum der Beitragsrechnung des laufenden Jahres an den Bezirksschützenverband einzuzahlen.

29 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

X. Schlussbestimmungen

30 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen

31 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen beim Zürcher Schiesssportverband zu deponieren und einem sich neu zu bildenden Verband, dessen Sektionen dem Schweizerischen Schiesssportverband angehören, mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

Findet während der nächsten fünfzehn Jahren keine Neugründung statt, so geht das ganze Vermögen an den Zürcher Schiesssportverband über.

32 Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung 2015 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Zürcher Schiesssportverband sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. März 2008.

Bezirksschützenverband Uster

Präsidentin:

Aktuarin:

Uster, 20. März 2015

Karin Thum

Manuela Gnägi

Genehmigt:

Zürcher Schiesssportverband

Urs Stähli

Regula Kuhn